

Absenzen- und Urlaubsregelung

Für die Schüler und Schülerinnen des **Kindergartens sowie der Primar- und Oberstufe** gelten folgende Bestimmungen:

Absenzen

- Kann ein Schüler/eine Schülerin den Kindergarten oder den Schulunterricht nicht besuchen,
 muss die Schule unverzüglich über den Grund der Absenz per KLAPP informiert werden.
- Bleibt ein Schüler/eine Schülerin unentschuldigt dem Unterricht fern, müssen die Eltern mit Sanktionen gemäss Schulgesetz §37 rechnen: Verwarnung, Busse oder Anzeige an die Staatsanwaltschaft.

Urlaubsregelung

- Die Schüler und Schülerinnen sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie gemäss §38 Abs 1 Schulgesetz Anspruch auf einen freien Schulhalbtag pro Quartal.
- Gemäss **§16 Abs 1a Verordnung Volksschule** können diese 4 freien Schulhalbtage innerhalb eines Schuljahres auch kumuliert und für die Ferienverlängerung eingesetzt werden.
- Für das Jugendfest und an Prüfungstagen (Checks P3/P5/S2/S3) darf gemäss §16 Abs 1b
 Verordnung Volksschule kein freier Schulhalbtag bezogen werden.

Konkrete Vorgehensweise

- Urlaubsbezüge gemäss §38 bis max. 2 Tage pro Schuljahr sind ohne Begründung mindestens zwei Schultage im Voraus der Klassenlehrperson per KLAPP mitzuteilen.
- Alle anderen Urlaubsgesuche sind mit Begründung mindestens zwei Wochen im Voraus via Klassenlehrperson an die Schulleitung zu richten. Ferienverlängerungen, die über die vier Kompetenzhalbtage hinausgehen, werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.

Wird ein Urlaub bewilligt, ist der Schüler/die Schülerin für die Aufarbeitung des ausfallenden Unterrichtsstoffes selbst verantwortlich. Bei allfälligen Promotionsproblemen kann die Urlaubsgewährung nicht als mildernder Umstand berücksichtigt werden.

Im März 2023